

**Gemeinde Ötisheim
Enzkreis**

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in Ötisheim
(Hundesteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ötisheim hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 03.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 70 € Handelt es sich bei dem zu steuernden Hund um einen Kampfhund nach dieser Satzung, beträgt die Steuer für jeden Hund 700 € Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 140 € bei Kampfhunden auf 1.400 € Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache der Steuersätze nach Absatz 1 und 2. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Artikel 2

§ 5a ändert sich wie folgt:

§ 5 a

Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

(2) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind die in der Polizeiverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Hunderassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötisheim, den 03.12.2019

Gez.

Werner Henle
Bürgermeister